

40. 1. Ist in dem Falle, wenn die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft m. b. H. die Erhöhung des Stammkapitals um einen bestimmten Betrag beschlossen hat, aber ein niedrigerer Betrag zur Eintragung angemeldet und in das Handelsregister eingetragen worden ist, der Beschluß in Höhe der geringeren Summe gültig?

2. Kann in einem solchen Falle der Registerrichter die Eintragung von Amts wegen löschen?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) § 54 Abs. 3, § 57 Abs. 1.

FrÜG. §§ 142, 144.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1914 i. S. Rheinisches Eisenwerk Konkurs (Kl.) w. v. L. (Bekl.). Rep. II. 109/14.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 11. April 1911 beschloß die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft m. b. H. Rheinisches Eisenwerk, das Stammkapital, das damals 270000 *M* betrug, um 130000 *M* auf 400000 *M* zu erhöhen. Abweichend von diesem Beschlusse wurde im Juni 1911 auf Veranlassung des damaligen Geschäftsführers der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, daß das Kapital um 100000 *M* auf 370000 *M* erhöht worden sei. In den Versammlungen vom 26. September und 28. November 1911 übernahm der Beklagte auf das erhöhte Kapital eine Einlage von 10000 *M*. Gezahlt hat er diese Einlage nicht. Nachdem im Januar 1912 über die Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet war, wurde er von dem zum Verwalter bestellten Kläger auf Zahlung in Anspruch genommen.

Während der erste Richter der Klage stattgab, erkannte das Kammergericht auf Abweisung. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Kammergericht hat ermogen, der Registerrichter habe eine Kapitalerhöhung um 100000 *M*, die gar nicht beschloßen worden sei, nicht eintragen dürfen. Eine Eintragung des wirklich gefaßten Erhöhungsbeschlusses auf 130000 *M* sei nicht erfolgt. Daher habe der Beschluß keine rechtliche Wirkung erlangt, vgl. § 54 Abs. 3 GmbHG. Wie das Reichsgericht (RGZ. Bd. 77 S. 152) dargelegt habe, könne die Eintragung nach Eröffnung des Gesellschaftskonkurses nicht mehr nachgeholt werden.

Diese Erwägungen enthalten keinen Rechtsirrtum.

Die erste Frage ist die, ob der Erhöhungsbeschluß vom 11. April 1911 als eingetragen oder als nicht eingetragen zu gelten hat. Die Revision, die sich insofern dem Landgericht anschließt, glaubt die beschlossene Erhöhung teilweise, nämlich zum Betrage von 100000 *M*, als eingetragen behandeln zu können. Demgegenüber hat das Kammergericht mit Recht entschieden, daß es sich bei der Abweichung zwischen Beschluß und Eintragung nicht um ein Mehr oder Minder, sondern

um einen sachlichen Gegensatz handelt. Die Frage ist vom objektiven Standpunkt aus zu beurteilen, die subjektive Ansicht des einzelnen Zeichners kommt nicht in Betracht. Ob der Beklagte die Eintragung der 100 000 \mathcal{M} kannte und gleichwohl die 10 000 \mathcal{M} übernahm, ist unerheblich. Hat eine Gesellschafterversammlung eine bestimmte Kapitalerhöhung beschlossen, so muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Erhöhung gerade um diesen Betrag, um nicht mehr und nicht weniger, für jede einzelne Übernahmeerklärung wesentlich ist. Wer sich an einem Unternehmen beteiligen will, das ihm mit einer bestimmten Summe gesichert erscheint, ist nicht ohne weiteres bereit, seine Beteiligung auch für eine andere finanzielle Ausrüstung des Unternehmens zuzulassen. Daher ist es nicht ein minus, sondern ein aliud, wenn statt der beschlossenen Summe eine geringere im Handelsregister eingetragen wird.

An diesem Ergebnis vermögen die Gründe, welche die Eintragung der geringeren Summe veranlaßt haben, nichts zu ändern. Offenbar hat der Geschäftsführer deshalb nur 100 000 \mathcal{M} zur Eintragung angemeldet, weil er der Meinung war, die Übernahme der vollen beschlossenen 130 000 \mathcal{M} werde sich nicht erzielen lassen. Das eingeschlagene Verfahren verstieß aber gegen § 57 Abs. 1 GmbHG. Abgesehen davon, daß auch 100 000 \mathcal{M} noch nicht gezeichnet waren, durfte nichts anderes angemeldet werden, als was beschlossen war. Der richtige Weg wäre der gewesen, einen neuen Beschluß der Gesellschafterversammlung auf Erhöhung des Kapitals um die durch Übernahme gedeckte Summe zu erwirken. Bestehen von vornherein Zweifel, so mag es sich empfehlen, daß die Versammlung die Erhöhung nicht um einen bestimmten Betrag, sondern bis zu einer Höchstgrenze beschließt. Geschieht dies, so wird demnächst der übernommene Teil des Höchstbetrages eingetragen, der dann der endgültig beschlossene ist. Wird aber durch den Beschluß eine bestimmte Biffer als Betrag der Kapitalvermehrung festgesetzt, so kann, wenn diese Biffer durch die Übernahme nicht erreicht wird, der Beschluß überhaupt nicht durchgeführt werden.

Hiernach hat der Registerrichter, indem er eine Erhöhung um 100 000 \mathcal{M} eingetragen hat, etwas anderes als was beschlossen war eingetragen. Der wirkliche Erhöhungsbeschluß ist daher nicht eingetragen worden und kann, da die Konkurseröffnung dazwischen ge-

kommen ist, nicht mehr durch Eintragung wirksam werden. Die Sache liegt genau so, wie in dem vom erkennenden Senat Bd. 77 S. 152 entschiedenen Falle. Der Umstand, daß das Handelsregister über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung vom 11. April 1911 nicht einfach schweigt, sondern eine bestimmte Maßnahme, die aber in Wirklichkeit nicht beschlossen war, als beschlossen angibt, kann einen Unterschied nicht begründen. Dies um so weniger, als der Registerrichter das ihm überreichte Versammlungsprotokoll auf seine Übereinstimmung mit dem Inhalte der Anmeldung hätte prüfen müssen und als er jederzeit in der Lage war und ist, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässige Eintragung auch ohne Antrag von Amts wegen zu löschen. Die Befugnis hierzu gibt ihm § 142 FrGG. Der vom Kammergericht angezogene § 144 daselbst ist erheblich enger, insofern er die Löschungsbefugnis nur gewährt, wenn ein Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Diese Bestimmung findet hier, wo es sich nicht um Nichtigkeit des Beschlusses vom 11. April 1911, sondern um Abweichung der Eintragung von dem an sich gültigen Beschlusse handelt, keine Anwendung.

Auch den rechtspolitischen Bedenken, womit die Revision die Abweisung der Klage bekämpft, läßt sich nicht beitreten. Die Revision meint, das öffentliche Interesse an der Aufbringung des Stammkapitals gestatte es nicht, daß der Übernehmer einer Stammeinlage die auf irgendwelchen Gründen beruhende Nichtigkeit der Eintragung, mittels deren eine Gesellschaft m. b. H. zur Entstehung gebracht werde oder eine Kapitalerhöhung erfahre, geltend mache. Hierfür verweist sie auf das Urteil des erkennenden Senats Bd. 83 S. 256 der Sammlung, das die Nichtigkeit einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft m. b. H. wegen Bedingtheit der Übernahmeerklärungen betrifft. Der Senat hat in dem damaligen Falle unter Anwendung des § 77 Abs. 3 GmbHG. ausgesprochen, soweit die Rücksicht auf die Gläubiger es verbiete, dürfe sich ein Gesellschafter auf die Nichtigkeit seines Einzahlungsversprechens auch dann nicht berufen, wenn die Nichtigkeit der Gesellschaft gerade in der des Einzahlungsversprechens ihren Grund habe (S. 266). Ob ähnliches auch bei einem nichtigen Kapitalerhöhungsbefchlusse anzunehmen sein möchte,

der in §§ 75 flg. GmbHG. nicht geregelt wird, ist bisher nicht entschieden worden und braucht auch jetzt nicht erörtert zu werden. Im vorliegenden Falle gibt weder das Einzahlungsversprechen noch der Erhöhungsbeschluß als solcher zu Beanstandungen Anlaß. Was mangelhaft ist, ist vielmehr die Eintragung des Beschlusses, so daß gerade diejenige Voraussetzung, an welche das Gesetz die Publizitätswirkungen knüpft, versagt. Wollte man auch in solchem Falle das Interesse der Gläubiger durchschlagen lassen, so hätte dies nicht nur mit dem § 77 GmbHG. nichts mehr zu tun: auch über die bekannte Rechtsprechung, die bei der Zusage der Beteiligung an kapitalistischen Gesellschaften die Geltendmachung von Willensmängeln ausschließt, würde der Satz weit hinausgehen. Das Reichsgericht hat daran immer festgehalten, daß eine gültige, insbesondere dem tatsächlichen Vorgange nicht zuwiderlaufende Eintragung vorliegen muß, wenn das Vertrauen der Gläubiger geschützt werden soll. Dies ist auch fernerhin als Grenze anzuerkennen, zumal nach § 9 HGB. die Einsicht der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke — hier des Protokolls über den Kapitalerhöhungsbeschluß sowie der Urschrift oder beglaubigten Abschrift der Übernahmeerklärungen — vgl. § 54 Abs. 2, § 57 Abs. 3 Nr. 1 GmbHG. — jedermann freisteht. Ausdrücklich bemerkt die Denkschrift zum HGB. S. 23: das Recht auf Einsicht jener Schriftstücke wurde gewährt, weil sie zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Eintragungen unentbehrlich seien.“